

# Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Ausstellung von Donauschifferausweisen

Stand: November 2022

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter [www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx](http://www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx) entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte.

## **1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung**

Als Passersatz für Deutsche sind neben dem Personalausweis und dem vorläufigen Personalausweis (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 PassV) ausschließlich die in § 7 Absatz 1 Nummer 2 bis 9 PassV bezeichneten Dokumente zugelassen. Es handelt sich bei ihnen jeweils um Passersatzpapiere, die nur für einen bestimmten Zweck (z. B. Einreise in die Bundesrepublik Deutschland) oder für einen bestimmten Personenkreis (z. B. Binnenschiffer) an Deutsche (siehe Ziffer 6.2.4) ausgegeben werden.

Die in § 7 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 PassV bezeichneten Passersatzdokumente erfüllen neben ihrer Funktion als Grenzübertrittspapier auch den Zweck eines Ausweis- und Legitimationspapiers.

Bei einem Donauschifferausweis handelt es sich um einen siebensprachigen Ausweis, der an die in der Donauschiffahrt Tätigen und an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Donauschiffen lebenden Familienmitglieder ausgegeben wird. Sein Muster ergibt sich aus den Anlagen zu Artikel III des Protokolls zur Auslegung und Durchführung des Abkommens über die vorläufige Regelung der Donauschiffahrt (BGBl. 1959 II S. 743). Er wird als Passersatz bei Ausübung der Flussschiffahrt auf der Donau, für den Landgang während der Berufsausübung und der Liegezeit des Schiffes anerkannt und für Deutsche von der Stadt Passau ausgestellt (Art. 1 III AGPaßPAuswG). Der Donauschifferausweis wird für zehn Jahre ausgestellt. Bei Personen, die noch nicht 26 Jahre alt sind beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre (PassVwV).

Ihre Daten werden aufgrund Ihres Antrages zur Ausstellung eines Donauschifferausweises erhoben. Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO iVm. § 21 PaßG.

## **2. Weitergabe von Daten an Dritte**

Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

## **3. Löschfristen**

Die Daten werden nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des Donauschifferausweises gelöscht.

## **4. Datenbereitstellung**

Sie sind zur Angabe Ihrer Daten aufgrund der Passpflicht gemäß § 1 PassG verpflichtet.